

Bildungswerk der Landwirtschaft
in Mecklenburg-Vorpommern e. V.
Trockener Weg 1b
17034 Neubrandenburg

Satzung

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Bildungswerk der Landwirtschaft in Mecklenburg-Vorpommern e. V.“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Neubrandenburg.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgaben

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Aus-, Fort- und Weiterbildung (Qualifizierung) der in der Land- und Forstwirtschaft des Landes Mecklenburg-Vorpommern tätigen Personen sowie der Personen, die in den der Land- und Forstwirtschaft vor- und bzw. nachgelagerten Bereichen tätig sind.
2. Zu den Aufgaben des Vereins gehört insbesondere:
 - die Durchführung und Förderung von Qualifizierungsmaßnahmen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die in landwirtschaftlichen Betrieben erwerbstätig sind sowie der Unternehmer und mitarbeitenden Familienangehörigen,
 - mittels geeigneter Bildungsmaßnahmen wie Vorträge, Seminare, Lehrgänge über Themen der Landwirtschaft und des ländlichen Raumes zu schulen,
 - die Förderung und Unterstützung der Tätigkeit von gemeinnützigen, steuerbegünstigten Einrichtungen und Vereinigungen soweit sie sich den in Absatz 1 genannten Zwecken widmen.

§ 3

Gemeinnützigkeit, Anerkennung

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar die in § 2 aufgeführten Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihren Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder

1. Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen und nicht rechtsfähige Vereine auf Bundes- und auf Landesebene sein, die ein Interesse an der Förderung und Unterstützung des Vereinszwecks haben und an der Weiterbildung in der Landwirtschaft und im ländlichen Raum tätiger Personen interessiert sind.
2. Juristische Personen bzw. nicht rechtsfähige Vereine werden durch Ihren Bevollmächtigten vertreten.
3. Daneben kann auch die fördernde Mitgliedschaft beantragt werden.
4. Wählbar für den Vorstand des Vereins sind natürliche Personen,
 - die selbst Mitglied im Sinne Ziffer 1 sind,
 - oder
 - die von juristischen Personen bzw. nicht rechtsfähigen Vereinen entsprechend Ziffer 2 als Bevollmächtigte benannt wurden

§ 5 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme erfolgt aufgrund eines schriftlich einzureichenden Antrags durch Beschlussfassung des Vorstandes. Bei Ablehnung des Antrages kann der Antragsteller binnen eines Monats schriftlich verlangen, dass die Mitgliederversammlung über den Antrag entscheidet.
2. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) bei natürlichen Personen durch den Tod, bei juristischen Personen und nicht rechtsfähigen Vereinen durch ihre Auflösung;
 - b) durch Austritt, der nur zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist durch eingeschriebenen Brief an den Vorstand erklärt werden kann;
 - c) durch Ausschluss. Er erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, dem Dreiviertel der Anwesenden zustimmen müssen, und kann nur aus wichtigem Grunde ausgesprochen werden. Gegen den Beschluss kann der Ausgeschlossene binnen eines Monats seit Zugang der schriftlichen Benachrichtigung die Entscheidung der Mitgliederversammlung schriftlich beantragen. Deren Entscheidung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen;
 - d) durch Streichung aus der Mitgliederliste bei Rückstand mit der Beitragszahlung trotz zweimaliger Mahnung. Die Streichung ist schriftlich mitzuteilen. Dagegen kann das gestrichene Mitglied binnen einen Monats die Entscheidung der Mitgliederversammlung schriftlich beantragen. Deren Entscheidung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Der Verein erhebt eine Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge. Die Festlegung der Höhe der Beiträge erfolgt nach der Maßgabe einer von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Beitragsordnung.
2. Aus den Beiträgen der Mitglieder werden die in § 2 genannten Maßnahmen finanziert.
3. Eine Änderung der Beitragsordnung muss mindestens drei Monate vor Beginn des Geschäftsjahres erfolgen, zu dem die Änderung wirksam werden soll.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
4. die Kassenprüfer

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Bildungswerks der Landwirtschaft in Mecklenburg-Vorpommern e.V.
2. Zur Zuständigkeit der Mitgliederversammlung gehören:
 - a) die Ausarbeitung der langfristigen Ziele und Aufgaben des Vereins,
 - b) Festlegungen der Anzahl der Vorstandsmitglieder für die Wahlperiode sowie die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer auf der Grundlage einer vorher durch die beschlossenen Wahlordnung bzw. eines beschlossenen Wahlverfahrens,
 - c) die Genehmigung der Jahresrechnung und des Haushaltsvorschlages,
 - d) die Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung,
 - e) die Beschlussfassung über die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen,
 - f) die Beschlussfassung über die Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins,
 - g) die endgültige Entscheidung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.
3. Die Mitgliederversammlung tritt nach Bedarf zusammen, mindestens jedoch einmal im Jahr. Die Einladung ergeht durch den Vorsitzenden des Vorstandes, im Falle seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen und unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Einberufung erfolgt schriftlich, aus wichtigem Grund kann auch fernschriftlich oder per e-Mail eingeladen werden.

4. Eine Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Viertel der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung schriftlich beantragt wird.
5.
 - a) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist. Sie fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder in offener Abstimmung. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
 - b) Für Beschlüsse zu Satzungsänderungen und für Beschlüsse über die Vereinsauflösung müssen über die Hälfte der Mitglieder anwesend sein. Die Beschlussfassung bedarf in diesen Fällen einer 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Ist weniger als die Hälfte der Mitglieder anwesend, kann eine zweite Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Die Einberufung zur zweiten Mitgliederversammlung kann gleichzeitig mit der Einladung zur ersten Mitgliederversammlung erfolgen. Auf die erleichternden Bedingungen ist in den Einladungen hinzuweisen.
6. Der Vorstand ist berechtigt, ab einer Anzahl von Mitgliedern, gemäß § 4 Abs. 1 dieser Satzung, von insgesamt 100, durch eine Geschäftsordnung einen Teilnehmerschlüssel für die Mitgliederversammlung festzulegen. Diese Vollversammlung gilt dann als Mitgliederversammlung im Sinne der Bestimmungen des BGB.
7. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Vorstandes, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter.
8. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
9. Über die Beschlüsse, sowie den Ablauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Leiter der Versammlung und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
10. Vor Beginn der Mitgliederversammlung ist der Protokollführer durch den Versammlungsleiter zu benennen.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 3- 5 Mitgliedern. Davon müssen mindestens jeweils ein Mitglied Vertreter des Land- und forstwirtschaftlichen Arbeitgeberverbandes im Land Mecklenburg-Vorpommern e. V. und des Bauernverbandes Mecklenburg-Vorpommern e. V. sein.
2. Der Vorstand wählt den Vorsitzenden und zwei Stellvertreter aus den Mitgliedern des Vorstandes. Vorstand im Sinne § 26 BGB sind der Vorsitzende und die beiden Stellvertreter. Der Verein wird jeweils gemeinsam von zwei Vorstandsmitgliedern gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
3. Der Vorstand wird für die Dauer von drei Jahren gewählt.
4. Die Gewählten bleiben solange im Amt, bis eine ordnungsgemäße Neuwahl stattgefunden hat. Wiederwahl ist zulässig.
5. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so ist für den Rest der Wahlperiode durch den Vorstand ein neues Mitglied zu kooptieren und durch die Mitgliederversammlung zu bestätigen.

6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
7. Über die Tagungen des Vorstandes sind durch eine vorher zu bestimmende Person Protokolle anzufertigen.

§ 10 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht der Mitgliederversammlung oder dem Vorsitzenden des Vorstandes zugewiesen sind. Dazu gehören insbesondere
 - a) die Vorbereitung der Mitgliederversammlung,
 - b) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - c) die Aufstellung der Jahresschlussrechnung und des Haushaltsvoranschlages,
 - d) die Anstellung bzw. Beauftragung der Geschäftsführung
2. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 11 Kassenprüfer

1. Durch die Mitgliederversammlung werden für die Dauer von drei Jahren zwei Kassenprüfer gewählt. Diese müssen nicht persönlich Mitglied im Verein sein.
2. Die Kassenprüfer überwachen die Kassengeschäfte des Vereins. Die Überprüfung hat mindestens einmal im Geschäftsjahr zu erfolgen. Über die Ergebnisse ist die Mitgliederversammlung zu informieren.

§ 12 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine steuerbegünstigte Körperschaft – Zwecks Verwendung für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 13 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 28.02.2002 errichtet.

Für den Fall, dass das Registergericht im Verfahren über die Eintragung der Satzung oder das Finanzamt im Verfahren über die Anerkennung des Vereins als gemeinnützig im Sinne der Abgabenordnung einzelne Satzungsbestimmungen beanstanden, wird der Vorstand ermächtigt, diese Behebungen der Beanstandung abzuändern.

Dies gilt nicht für wesentliche Änderungen des Vereinszwecks.

Beitragsordnung

1. Jedes Mitglied zahlt eine Aufnahmegebühr von 25,- €. Die Gründungsmitglieder und Mitglieder die einen Aufnahmeantrag bis zum 31. Mai 2002 stellen werden von der Aufnahmegebühr freigestellt.
2. Beitragspflicht besteht für jeden landwirtschaftlichen Unternehmer, seine vollbeschäftigten rentenversicherungspflichtigen Arbeitnehmer und mitarbeitenden Familienangehörigen.
Beiträge für rentenversicherungspflichtige Arbeitnehmer sind zu entrichten, wenn sie mindestens 6 Monate im Jahr im Unternehmen beschäftigt sind.
3. Die Berechnungsgrundlage für den Beitrag beträgt monatlich 2,50 € pro Beschäftigten gemäß Punkt 2 dieser Ordnung. Auszubildende sind vom Beitrag befreit.
4. Die Beiträge für das laufende Jahr sind zum 15. September fällig. Grundlage der Berechnung sind die Verhältnisse des Vorjahres.
5. Beitragsjahr ist das Kalenderjahr.
6. Fördernde bzw. sonstige Mitglieder in Form natürlicher Personen zahlen einen Mindestbeitrag von 30,- € im Jahr. Für juristische Personen beträgt der Mindestbeitrag 250,- € im Jahr. Die konkrete Beitragshöhe wird zwischen dem Mitglied und dem Vorstand vereinbart.